

Bekanntmachung
über die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung
von Freiflächen für Photovoltaikanlagen und die Aufstellung des Vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 142
„Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzone Mitte“

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches - BauGB - und
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 20.11.2023 und 26.02.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung von Freiflächen für die Nutzung durch Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A 92 gefasst.

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen des Weiteren am 21.10.2024 und 31.03.2025 die Aufstellung von zwei entsprechenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 12 BauGB beschlossen, nämlich den Bebauungsplan Nr. 142 mit der Bezeichnung „Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzone Mitte“ sowie den Bebauungsplan Nr. 143 mit der Bezeichnung „Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzonen West und Ost“. Nachfolgend eine Aufzählung der betroffenen Flurstücke.

Projektunterzone	Flurstück	Bebauungsplan
Neufahrn West 1A	Gemarkung Neufahrn: 658, 659	2
Neufahrn West 1B	Gemarkung Neufahrn: 629, 629/7	2
Neufahrn West 1C	Gemarkung Neufahrn: 637, 638, 639	2
Neufahrn Mitte 2A	Gemarkung Neufahrn: 586	1
Neufahrn Mitte 2B	Gemarkung Neufahrn: 509, 510	1
Neufahrn Ost 3A	Gemarkung Neufahrn: 2447, 2448	2
Neufahrn Ost 3B	Gemarkung Neufahrn: 2483, 2485, 2486	2
Neufahrn Ost 3C	Gemarkung Neufahrn: 2451	2

Der gesamte Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zeigt sich aus der nachfolgenden Darstellung (orange Flächen). Der Lageplan des Bauamtes mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil des Beschlusses.



Nachfolgend der Ausschnitt der planerischen Zeichnung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 142, welcher mit seinem Geltungsbereich nur die mittleren Projektflächen umfasst.



Der Gemeinderat hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 31.03.2025 die Durchführung der Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzone Mitte“ beschlossen.

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen. Es sind Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan (Plan mit Festsetzungen und Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) sowie Blendgutachten vorhanden.

Die Gemeinde gibt der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Freitag, den 25.04.2025 bis Montag, den 26.05.2025

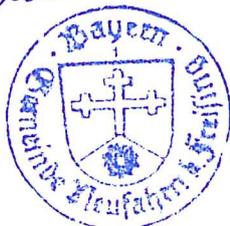
im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, im II. Stock (barrierefrei zu erreichen) im Flurbereich während der allgemeinen Dienststunden

- Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mittwoch nur mit Termin) und
- Dienstag, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Donnerstag, zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gelegenheit sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten sowie sich zur Planung äußern. Auf Wunsch erläutert ein Mitarbeiter des Bauamtes gerne die Planung. Um Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 08165/9751-211).

Der Vorentwurf der Bauleitplanungen kann auch auf der Homepage der Gemeinde Neufahrn unter www.neufahrn.de in der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 17.04.2025
Unterschrift:

Abgenommen am: 29.05.2025
Unterschrift: